

Die Kompetenz zur Ausgestaltung der Gemeindeordnungen überlässt das Grundgesetz (GG) dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Art. 28 Abs. 2 GG schreibt lediglich vor, dass die Länder den Gemeinden kommunale Selbstverwaltung zu gewähren haben (institutionelle Garantie). Das „Wie“ bleibt demgegenüber offen – abgesehen vom Erfordernis einer demokratisch gewählten Volksvertretung (Art. 28 Abs. 1 GG). Diese Gestaltungsfreiheit ist von den einzelnen Ländern unterschiedlich wahrgenommen worden: gemäß den jeweiligen heimischen Traditionen oder gemäß den Vorstellungen der Besatzungsmacht nach 1945. An die Traditionen, die in ihrem Gebiet vorgefunden wurden, haben die Gemeindeordnungen von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und – zumindest teilweise – Rheinland-Pfalz und des Saarlandes angeknüpft. Durch die (britische) Besatzungsmacht bestimmt wurden die Gemeindeordnungen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Schleswig-Holstein hat sich 1952 vom britischen System abgewandt und ist zur preußischen Magistratsverfassung in den Städten und zur Bürgermeisterverfassung in den Landgemeinden zurückgekehrt.

Jahrzehntelang bestimmten dann in der alten Bundesrepublik vier Typen kommunaler Verfassungssysteme das Bild:

- Norddeutsche Ratsverfassung in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit einem starken Rat und einer Doppelspitze aus Bürgermeister als ehrenamtlichem Ratsvorsitzenden und Gemeinderepräsentanten sowie aus dem Gemeindedirektor (bzw. Stadt- oder Oberstadtdirektor je nach Gemeindegröße) als Verwaltungschef;
- Magistratsverfassung in Hessen und in den Städten Schleswig-Holsteins mit einer förmlichen Gemeinderegierung (Magistrat);
- Süddeutsche Ratsverfassung in Baden-Württemberg und Bayern mit einem mächtigen volksgewählten Bürgermeister und

- Bürgermeisterverfassung in Rheinland-Pfalz, im Saarland und den Landgemeinden Schleswig-Holsteins, die sich von der Süddeutschen Ratsverfassung im Wesentlichen dadurch unterschied, dass hier die Bürgermeister vom Rat, nicht aber direkt von den Bürgern gewählt wurden.

Seit den 1990er Jahren hat sich das Bild gründlich verändert. In allen Flächenländern herrscht nunmehr ein kommunaler Verfassungstyp vor, der sich am Vorbild der Süddeutschen Ratsverfassung orientiert. Hauptmerkmal ist die Direktwahl des Bürgermeisters, der über umfangreiche Kompetenzen verfügt. Denn es macht wenig Sinn, einen Bürgermeister vom Volk wählen zu lassen, der wenig zu sagen hat: Der Bürger hat gewisse Erwartungen gegenüber einem Amtsträger, den er selbst unmittelbar bestimmt. Lediglich Hessen hat seine Magistratsverfassung beibehalten, trotz Direktwahl des Bürgermeisters. Darin steckt ein gewisser Widerspruch: Die Volkswahl hebt den Amtsträger hervor und belädt ihn programmatisch mit entsprechenden Bürgererwartungen. Gleichzeitig aber bindet die Magistratsverfassung ihn in ein Gremium Gleicher ein, das ihn überstimmen kann. Hessen ist offenbar vor einem abrupten Systemwechsel zurückgeschreckt und hat sich für eine schrittweise Stärkung des Bürgermeisters entschieden, wie in den letzten Jahrzehnten zu beobachten war.

Die Diskussion über die „beste“ Kommunalverfassung ist nahezu so alt wie die rechtliche Verankerung der dargestellten Verfassungstypen selbst. Doch Änderungen scheiterten regelmäßig an den Interessen von Amtsinhabern und Parteien, die sich zusammen mit den Verfassungstypen etabliert hatten. Der Durchbruch wurde erzielt, als sich die Popularität der Volkswahl des Bürgermeisters nicht mehr übersehen ließ: Bei der Volksabstimmung über die Einführung der Direktwahl am 20. Januar 1991 in Hessen entschieden sich etwa 82 Prozent dafür. Von nun an bot sich dieses Thema für die jeweilige Opposition in den Landtagen geradezu an. Hinzu kam, dass nach der deutschen Vereinigung in den fünf neuen Ländern die Verankerung direktdemokratischer Elemente wie Volkswahl des Bürgermeisters und Bürgerentscheid selbstverständlich war, da es nach allgemeiner Meinung die Bürger selbst waren, die das Ende des Regimes („Wir sind das Volk!“) und die deutsche Vereinigung („Wir sind ein Volk!“) herbeigezwungen hatten. Wenn sich die Bürger in den neuen Ländern nach mehr als vierzig Jahren Diktatur als reif für mehr Demokratie erwiesen hatten, konnte man diese

direkten Mitwirkungsrechte den Bürgern in den alten Bundesländern nach mehr als vierzig Jahren Einübung in Demokratie kaum verweigern. Hinzu kam, dass die Wissenschaft mit empirischen Studien zur Effektivität kommunaler Verfassungssysteme Argumentationshilfe leisten konnte. Dabei kam der Typ der Süddeutschen Ratsverfassung mit seinem starken Bürgermeister und dessen direkter Rückkopplung an die Bürgerschaft besonders gut weg. Jedes Land hat allerdings Modifizierungen vorgenommen, so dass ein völlig einheitlicher kommunaler Verfassungstyp nicht entstanden ist. Die Abweichungen vom baden-württembergischen Modell machen deutlich, dass Amtsinhaber und jeweils regierende Parteien ihre überkommenen Machtpositionen nicht vollständig räumen wollten.

Ratsverfassung mit „Bürgermeistersuprematie“

„Hauptorgan der Gemeinde“ ist auch nach der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg der Gemeinderat als Volksvertretung (§ 24 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ihm kommen umfassende Zuständigkeiten zu, so dass das kommunale Verfassungssystem Baden-Württembergs als Ratsverfassung bezeichnet werden kann. Zu beachten ist, dass der Gemeinderat kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan ist. Er legt nicht nur Rechtsvorschriften (Satzungen) fest, wählt Führungspersonal und kontrolliert die Verwaltung (wie das die Aufgabe von Parlamenten ist), sondern fällt Einzelfallentscheidungen, weist die Verwaltung an, stellt das gesamte Gemeindepersonal ein (sofern diese Aufgabe nicht, bis zu einer gewissen Gehaltsgruppe etwa, dem Bürgermeister übertragen wird).

Die Domänen des Bürgermeisters sind demgegenüber „die Geschäfte der laufenden Verwaltung“ (§ 44 Abs. 2 GemO). Hinzu kommen Aufgaben, die dem Bürgermeister von Gesetzes wegen ausdrücklich übertragen worden sind. Zusätzlich kann der Gemeinderat an den Bürgermeister einzelne Aufgaben delegieren.

Diese Dominanz des Gemeinderates nach der Kompetenzverteilung durch die Gemeindeordnung entspricht indessen nicht der kommunalen Verfassungswirklichkeit. Vielmehr ist hier die Stellung des Bürgermeisters so stark, dass es sinnvoll erscheint, eher von einer „Ratsverfassung mit Bürgermeis-

tersuprematie“ in Baden-Württemberg zu sprechen.¹ Die Gründe dafür sind teilweise bereits in der Gemeindeordnung selbst angelegt. Es wäre jedoch verfehlt, die Kompetenzverteilung isoliert zu betrachten. Gesetzmäßigkeiten der Alltagspraxis kommen hinzu. Schließlich wirken sich auf die lokalen Machtverhältnisse auch Traditionen, gesamtgesellschaftliche politische und ökonomische Entwicklungen aus.

Die starke Stellung des Bürgermeisters

Die starke Stellung des Bürgermeisters in Baden-Württemberg beruht darauf, dass er in seinem Amt und in seiner Person die drei zentralen Führungsfunktionen vereint (vgl. § 42 Abs. 1 GemO):

- Er ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderates und aller seiner Ausschüsse.
- Er ist Chef einer monokratisch strukturierten Verwaltung, die auf ihn zugespitzt ist. Selbst die vom Gemeinderat gewählten Beigeordneten sind rechtlich Untergebene des Bürgermeisters.
- Er ist Vertreter der Gemeinde nach außen.

Als einziges Mitglied des Gemeinderates ist der Bürgermeister in allen Phasen des kommunalen Entscheidungsprozesses präsent, und zwar entscheidend: in der Phase der Entscheidungsvorbereitung, in der Phase der Vorberatung und rechtsgültigen Entscheidung im Gemeinderat und in der Phase der Entscheidungsausführung.

Erstens: In der Phase der Entscheidungsvorbereitung erteilt der Bürgermeister Vorbereitungsaufträge an Mitglieder „seiner“ Verwaltung, die er mit inhaltlichen Weisungen verbinden kann. Bevor dann Vorlagen an den Gemeinderat gehen, trifft er die Alternativenauswahl. Sie kann so getroffen werden, dass dem Rat nur ein einziger, als optimal bezeichneter Vorschlag als Verwaltungsvorlage unterbreitet wird. Wünscht der Gemeinderat ausdrücklich Entscheidungsalternativen, kann der Verwaltungschef die Alter-

¹ Hans Peter Biege/Georg Fabritius/H.-Jörg Siewert/Hans-Georg Wehling: Zwischen Persönlichkeitswahl und Parteientscheidung, Kronberg/Taunus 1978, S. 19.

nativenauswahl so treffen, dass neben dem von ihm bevorzugten Vorschlag nur wenig realistische und mit vielen Nachteilen behaftete Alternativen platziert werden. Zur Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen gehört auch, dass der Bürgermeister kraft seiner Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde Verhandlungen mit staatlichen Stellen und privaten Unternehmen führt und zum Abschluss bringt, deren Ergebnisse vom Gemeinderat dann nur noch als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.

Zweitens: In der Phase der Vorberatung in den Ausschüssen und der rechts-gültigen Entscheidung im Gemeinderat (oder in seinen Beschließenden Ausschüssen; § 39 GemO) ist der Bürgermeister vollberechtigter Mitberater und Mitentscheidender wie jedes andere Gemeinderatsmitglied auch, sogar mit Stichtscheid. Hinzu kommt, dass der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeinderates ist, mit dem Recht der Sitzungsleitung einschließlich der Möglichkeit, die Tagesordnung aufzustellen. Das Gleiche gilt für Beratende wie Beschließende Ausschüsse. Seit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 1975 kann jedoch ein „Ältestenrat“ gebildet werden, „der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates *berät*“ (§ 33a GemO; Hervorhebung H.-G. Wehling). Vorsitzender ist auch hier der Bürgermeister. Wer je selbst einmal Sitzungen vorbereitet und geleitet hat, weiß, dass die Aufstellung einer Tagesordnung und die Leitung einer Sitzung Steuerungs-, wenn nicht gar Manipulationsmöglichkeiten bietet. So platziert man zum Beispiel wichtige Tagesordnungspunkte gerne an den Schluss, in der Hoffnung, dass die Sitzungsteilnehmer sich bei den vorangegangenen weniger wichtigen Tagesordnungspunkten müde diskutiert haben und sie inzwischen nach Hause drängen. Wer dann einer Frage noch peinlich auf den Grund gehen will, wird nur allzu leicht als Störenfried empfunden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, mit denen er nicht einverstanden ist, kann der Bürgermeister nicht nur aus rechtlichen Bedenken Widerspruch einlegen. Er kann es auch, „wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind“ (§ 43 Abs. 2 GemO). Ein Widerspruch, der nicht aus rechtlichen Bedenken erfolgt, hat allerdings nur aufschiebende Wirkung. Die Gemeindeordnung von Baden-Württemberg räumt dem Bürgermeister zudem das Recht ein, „anstelle des Gemeinderates“ zu entscheiden, und zwar „in dringenden Angelegenheiten (...), deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (...) aufge-

schoben werden kann“ (§ 43 Abs. 4 GemO). Zwar muss der Bürgermeister die Gründe dafür und die „Art der Erledigung“ den Gemeinderäten „unverzüglich“ mitteilen, aber erst hinterher. Dann kann die Entscheidung bereits rechtskräftig geworden und nicht mehr rückgängig zu machen sein.

Drittens: In der Phase der Entscheidungsausführung ist der Bürgermeister als Chef der Verwaltung wieder allein zuständig. Da mit zunehmender Kompliziertheit der zu regelnden Materien immer weniger in der formalen Entscheidungsphase vorweg programmiert werden kann, bleibt in der Ausführungsphase vielfach ein erheblicher Ermessensspielraum für die Verwaltung und ihren Chef, den Bürgermeister.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Gemeinderat zwar Hauptverwaltungsorgan der Gemeinde ist, aber nur in der Phase der rechtsgültigen Entscheidung innerhalb des dreiphasigen Entscheidungsprozesses formal beteiligt ist. Der Bürgermeister hingegen hat an allen drei Phasen bestimmenden Anteil.

Die „höhere Weihe“ der Volkswahl

Im Geltungsbereich der Süddeutschen Ratsverfassung wird der Bürgermeister seit eh und je unmittelbar von den Gemeindebürgern gewählt (vgl. §§ 45 bis 47 GemO). Diese Volkswahl des Bürgermeisters ist ein echtes Plebiszit, eine Abstimmung über Personen. Und sie wird von den Wählern auch so wahrgenommen. Auch jene Wähler, denen die Parteizugehörigkeit der Kandidaten als Orientierung gilt, handeln in dem Bewusstsein, über das politische Geschick einer Person zu befinden.

Plebiszite verleihen dem jeweiligen Amtsinhaber im allgemeinen Verständnis eine höhere Weihe und damit mehr Macht: Der so Gewählte fühlt sich „höher legitimiert“ als die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und wird auch so angesehen. Der Bürgermeister kann sich auch darauf berufen, dass er mehr Stimmen als jedes Gemeinderatsmitglied erhalten hat, mehr als die Hälfte der Stimmen, bei Wiederwahl sogar nicht selten „Traummehrheiten“, die bis über 90 Prozent gehen können. Entsprechend kann er vor dem Gemeinderat seinen Durchsetzungsanspruch begründen. Geschwächt werden kann ein solcher Wahlsieg allenfalls durch eine nied-

rige Wahlbeteiligung. Die „kritische Grenze“ dürfte hier zwischen 20 und 30 Prozent liegen.

Durch den Wahlmodus ist der volksgewählte Bürgermeister in seiner politischen Existenz vom Gemeinderat unabhängig. Unterstrichen wird diese Unabhängigkeit in Baden-Württemberg noch dadurch, dass seine Amtszeit (acht Jahre) – anders als in anderen Ländern – unabhängig von der des Gemeinderates (fünf Jahre) ist. Das bedeutet für den Bürgermeister auch Unabhängigkeit von den Wahlkampferefordernissen (s)einer Partei.

Der Bürgermeister als Geldbeschaffer

Finanziell leben die Gemeinden von eigenen Steuereinnahmen, von Finanzzuweisungen des Landes, des Bundes und zum Teil auch von der Europäischen Union (EU) sowie von Einnahmen, denen eine konkrete Gegenleistung gegenübersteht (Verwaltungsgebühren, Erschließungsgebühren, Eintrittsgelder, Mieteinnahmen, Verkäufe von Grundstücken, Holz u. a.). Im Schnitt, der jedoch erhebliche Abweichungen kennt, ist jede dieser drei Einnahmearten zu je einem Drittel an den Gemeindeeinnahmen beteiligt. Ihr Wert ist nicht zuletzt dadurch bestimmt, in welchem Ausmaß die Einnahmehöhe durch die Kommunalpolitik beeinflusst werden kann (wie „selbstverwaltungsfreundlich“ die Einnahmequellen sind).

Eine der wichtigsten Einnahmequellen stellt die Gewerbesteuer dar, die vom Ertrag der am Ort ansässigen Unternehmen zu zahlen ist. Das bedeutet auch: Die Gemeinde muss sich um die Ansiedlung von Unternehmen bemühen und diese dann auch entsprechend „pflegen“. Hier kommt es auf das Gespür, die Kontaktfähigkeit, das Verhandlungsgeschick des Bürgermeisters an sowie auf die Fähigkeit, die erforderlichen Genehmigungsverfahren, Grundstücksäufe und Ähnliches effektiv und vor allem auch schnell durchzuführen.

Zudem wird der Bürgermeister versuchen, für konkrete Vorhaben in der Gemeinde – zum Beispiel bei der Ortssanierung – Geld von „außen“ zu bekommen, von Land, Bund oder gar von der EU. Es handelt sich hierbei um projektgebundene Finanzzuweisungen, im Gegensatz zu allgemeinen Zuweisungen, die ohne Bedingungen gewährt werden, damit die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen können. Voraussetzung ist, dass der Bürgermeister

das Angebot überschaut. Dazu bedarf es eines umfassenden Informationssystems, was eben auch heißt: eines persönlichen Kontaktgeflechts. Nur so ist es möglich, frühzeitig jene Töpfe aufzuspüren, aus denen Geld zu holen ist. Das setzt wiederum auch voraus, dass der Bürgermeister rechtzeitig bezuschussungsfähige Pläne präsentieren kann. Da die Mittel durchweg knapp sind, gilt hier das „Windhundprinzip“: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Dazu braucht man eine schnell und gut arbeitende Verwaltung sowie beizeiten Informationen über die Zuschusskriterien. Somit ist der Bürgermeister also auch hier derjenige, der die Gemeinde vertritt, für sie handelt und damit für die Gemeindefinanzen, für Arbeitsplätze und das Infrastrukturangebot seiner Gemeinde sorgen kann.

Für den Gemeinderat besteht dann nur die Möglichkeit, anzunehmen oder abzulehnen, was bei der Finanzknappheit der Gemeinden oft keine echte Wahlmöglichkeit darstellt. Bei den zweckgebundenen Finanzzuweisungen sind die Folgen noch viel weitgehender: Da diese nur gegeben werden, wenn die Gemeinde selbst einen Eigenanteil aufbringt, wird durch die Annahme solcher Finanzzuweisungen der finanzielle Entscheidungsspielraum der Gemeinde und damit des Gemeinderats beschnitten.

Die „Profis“ und die „Feierabendpolitiker“

Der Bürgermeister als Verwaltungschef hat gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates zwei Vorzüge, deren Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann:

1. Er ist hauptamtlich für die Kommunalpolitik da, er steht also als „Profi“ den „Feierabendpolitikern“ des Gemeinderates gegenüber.
2. Er verfügt über einen Apparat von „Profis“, der ihm zuarbeitet oder entsprechend seinen Anweisungen in seinem Namen handelt. Je komplexer ein System, je größer also eine Gemeinde und je komplizierter die Aufgabenfülle und Aufgabenverschränkung wird, desto entscheidender wird die Verfügungsgewalt über den Apparat.

Profi-Dasein und Verfügung über einen Apparat erlauben dem Bürgermeister einen Informationsvorsprung gegenüber dem Gemeinderat. Zudem bie-

ten sie ihm Möglichkeiten, die weit über den Informationsvorsprung hinausgehen.

Hauptamtlichkeit und die Verfügung über einen Apparat sind Vorteile, die nicht nur für den Bürgermeister gelten. Auch die Beigeordneten (in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern) sind die Nutznießer: Die Macht des Bürgermeisters und der Beigeordneten samt der ihnen unterstehenden Amtsleiter verdichtet sich für den Gemeinderat zur „Macht der Verwaltung“, der gegenüber sich das einzelne Gemeinderatsmitglied gelegentlich ziemlich hilflos vorkommen kann. Doch diese Verwaltung ist nicht durchweg ein Monolith, eine geschlossen dastehende Macht. Die Regel ist, dass zumindest die größeren Fraktionen „ihren“ Beigeordneten haben, wie das ja auch die Gemeindeordnung nahelegt (§ 50 Abs. 2): „Sieht die Hauptsatzung mehrere Beigeordnete vor, sollen die Parteien und Wählervereinigungen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.“ Diese Beigeordneten sind die Ansprechpartner der Fraktionen, sind jeweils „ihr Mann“ (seltener: „ihre Frau“) in der Verwaltung, an den man sich um Unterstützung wendet und der vorzeitig Informationen herauslässt. Sie sind sichtbarer Ausdruck der Allparteienregierung auf dem Rathaus, der das Gegenüber von Regierung und Opposition zumindest in formaler Hinsicht fremd ist. Auch wenn diese herausgehobene Stellung die Beigeordneten nicht von ihrer Loyalität gegenüber ihrem Bürgermeister entbindet, kann dieses System dafür sorgen, dass die Macht des Bürgermeisters nicht in den Himmel wächst. Sind die Dezernenten der Gemeinde keine Karrierebeamten, sondern politisch bestellte Beigeordnete, dann kann aus der formal monokratischen Verwaltung – wo letztlich alles auf das Kommando des Bürgermeisters hört – zu einem Teil wenigstens eine kollegiale Stadtregierung werden, in der sich Bürgermeister und Beigeordnete gegenseitig kontrollieren, im Sinne eines machtbegrenzenden Verwaltungspluralismus. Das gilt vornehmlich für die größeren Städte.

Wer wird Bürgermeister?

Machtfülle und Wahlmodus sind von erheblichem Einfluss darauf, wer Bürgermeister wird. Das ist das Ergebnis mehrerer empirischer Untersu-

chungen.² Die Machtfülle, die sich als Gestaltungsspielraum und Unabhängigkeit darstellt, übt eine erhebliche Anziehungskraft auf starke und eigenwillige Persönlichkeiten aus. Und ihre Chance, tatsächlich auch gewählt zu werden, ist groß.

Unter den Bedingungen der Wahl des Verwaltungschefs durch den Gemeinderat war das Amt des Bürgermeisters vielfach die letzte Sprosse einer kommunalpolitischen Karriereleiter innerhalb einer Partei. Die Bevölkerung hingegen wünscht zumeist einen Bürgermeister, der möglichst parteipolitisch unabhängig ist und als Bürgermeister „aller“ Bürger „über den Parteien“ steht. Er soll in erster Linie ein erfahrener Verwaltungsfachmann sein. Entsprechend sieht der Bürgermeister unter den Bedingungen der Volkswahl aus. Zwar ist es mit zunehmender Gemeindegröße schwerer, ohne die organisatorische und finanzielle Unterstützung einer Partei – oder aber auch mehrerer Parteien und Wählervereinigungen – Bürgermeister zu werden, doch müssen die Parteien den Unabhängigkeitsvorstellungen der Bürger Rechnung tragen. Allerdings sind hier noch Unterschiede zwischen Baden und Württemberg festzustellen: In Württemberg trifft man durchweg auf den („unpolitischen“) Fachbürgermeister, in Baden gelegentlich noch auf den „politischen“ Bürgermeister.

Einmal im Amt, kann der Job des Bürgermeisters eine Lebensstellung sein, vorausgesetzt man ist fachlich gut, unbestechlich, unabhängig, bürgernah und weiß, wie es mit der Gemeinde weitergehen soll. Die Bürger sind zwar kritischer und anspruchsvoller, wohl auch schwieriger geworden. So sind seit der Gemeindereform 1975 bis heute rund 180 Bürgermeister nicht wiedergewählt worden. Doch angesichts der Gesamtzahl von Bürgermeisterwahlen sind das weniger als fünf Prozent, die gegen ihren Willen ihr Amt verloren haben.³

Frauen sind im Kommen

Von Bürgermeistern in der männlichen Form zu sprechen, ist in Baden-Württemberg leider nur allzu berechtigt: In den 1 101 Gemeinden (ohne

2 RolfRichard Grauhan: Politische Verwaltung, Freiburg i. Br. 1970; Hans-Georg Wehling/H.-Jörg Siewert: Der Bürgermeister in Baden-Württemberg, Stuttgart, 2. Aufl. 1987.

3 Timm Kern: Warum werden Bürgermeister abgewählt?, Stuttgart, 2. Aufl. 2008.